

BERICHT  
über die  
unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des  
Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)  
gemäß C-Regel 62 ÖCGK  
zum 31.12.2024  
der  
FREQUENTIS AG  
1100 Wien  
Innovationsstraße 1

Wien, 11.3.2025

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der  
FREQUENTIS AG,  
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen  
Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß C-Regel 62 ÖCGK

Wir haben die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Ko-  
dex (ÖCGK) gemäß C-Regel 62 ÖCGK der FREQUENTIS AG (der „Gesellschaft“), Wien, für das Ge-  
schäftsjahr 2024 durchgeführt.

#### Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine  
Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechungserklä-  
rung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichts die Umsetzung und Einhaltung  
der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung des ÖCGK Berichts, die Einhaltung der Rege-  
lungen des ÖCGK und die Übereinstimmung des ÖCGK Berichts mit den C-Regeln 62 ÖCGK der  
Frequentis AG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstel-  
lung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung interner Kontrollen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforder-  
lichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der ge-  
setzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als  
vereinbart.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht haben wir der Frequentis AG vor der Beendigung unserer Prüfung  
als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersucht, uns durch eine Vollständigkeitserklä-  
rung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Da-  
ten zu bestätigen.

#### Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten  
Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns  
zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechungserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Cor-  
porate Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevan-  
ten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprü-  
fer, verantwortlich.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sons-  
tigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich  
Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatz-  
es der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer be-  
grenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Untersuchungen der Darstellungen im Corporate Governance Bericht,
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen,
- Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen,
- Untersuchung der auf der Homepage ([www.frequentis.com](http://www.frequentis.com)) zur Verfügung gestellten Informationen, Untersuchung der Erklärung von Abweichungen von C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Die Durchsicht und Untersuchungen der Entsprechungserklärung erfolgt auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens in der Fassung vom Jänner 2023.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

#### Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

#### Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 11.3.2025

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Gerhard Posautz  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Fremgen  
Wirtschaftsprüfer

#### Beilagen

Beilage I: Konsolidierter Corporate Governance-Bericht 2024

Beilage II: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

# Konsolidierter Corporate Governance-Bericht 2024

Bekanntnis zum österreichischen Corporate Governance Kodex .....	2
Vorstand .....	4
Aufsichtsrat .....	6
Maßnahmen zur Förderung von Frauen.....	9
Diversitätskonzept .....	10
Externe Evaluierung gemäß C-Regel 62 ÖCGK.....	12

# Bekanntnis zum österreichischen Corporate Governance Kodex

Frequentis bekennt sich zu einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung des Unternehmens. In diesem Sinne unterstützt die Frequentis AG auch die Zielsetzung des österreichischen Corporate Governance Kodex, durch mehr Transparenz und einheitliche Grundsätze guter Unternehmensführung das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Kapitalmarkt Österreich zu stärken.

Der vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) ist allgemein anerkannt. Er ist in der jeweils gültigen Fassung unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) öffentlich zugänglich, und umfasst folgende drei Regelkategorien:

- **L-Regeln** (Legal Requirements), die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- **C-Regeln** (Comply or Explain), die eingehalten werden müssen; Abweichungen davon müssen erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen; und
- **R-Regeln** (Recommendations), die Empfehlungscharakter haben und deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

## Entsprechenserklärung

Die Frequentis AG hält alle verbindlichen L-Regeln ein und erfüllt – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen – alle C-Regeln des ÖCGK in der Fassung Jänner 2023, die diesem Bericht zugrunde liegt:

### Regel 2

- Der Inhaber der vinkulierten Namensaktie Nr. 1, Herr Johannes Bardach, ist gemäß § 5.1.2 der Satzung der Frequentis AG berechtigt, ein Drittel der vorgesehenen Höchstzahl der Kapitalvertreter:innen in den Aufsichtsrat zu entsenden (Entsendungsrecht gemäß § 88 Aktiengesetz). Das Prinzip „one share - one vote“ ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt. Die Gesellschaft profitiert vom Engagement, dem Wissen und der Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder die durch den Mehrheitsaktionär, Herrn Johannes Bardach, entsandt werden. Ansonsten verfügt die Namensaktie Nr. 1 über die gleichen Rechte (insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte) wie alle anderen Aktien.  
Zwischen der Frequentis Group Holding GmbH und der B&C Holding Österreich GmbH („BCHÖ“) besteht eine Vereinbarung betreffend die Wahl einer von BCHÖ nominierten Person in den Aufsichtsrat der Frequentis AG.

### Regel 39

- Im Prüfungsausschuss und im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist die C-Regel 39 insofern nicht erfüllt, als jeweils nur einer der beiden in den Ausschüssen bestellten Kapitalvertreter:innen als unabhängig gilt. Die nicht als unabhängig anzusehenden Kapitalvertreter, namentlich Herr Johannes Bardach (Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten) und Herr Reinhold Daxecker (Prüfungsausschuss), verfügen über umfassende und für die Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse wesentliche Kenntnisse in den entsprechenden Themengebieten und vor allem hinsichtlich der Frequentis-Gruppe, sodass deren Bestellung einen Mehrwert für die jeweiligen Ausschüsse darstellt.

### Regel 53

Im Aufsichtsrat ist die C-Regel 53 insofern nicht erfüllt, als nur drei der sechs von der Hauptversammlung gewählten bzw. von Aktionär:innen aufgrund der Satzung entsandten Kapitalvertreter:innen als unabhängig gelten. Die nicht als unabhängig anzusehenden Kapitalvertreter:innen, namentlich Herr Johannes Bardach (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Reinhold Daxecker (Aufsichtsratsmitglied) und Frau Sylvia Bardach (Aufsichtsratsmitglied), verfügen jeweils über umfassende und für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentliche Expertise und vor allem auch über eine genaue Kenntnis der Frequentis-Gruppe, sodass deren Bestellung einen Mehrwert für den Aufsichtsrat darstellt.

# Vorstand

## Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Frequentis AG hat sich im Geschäftsjahr 2024 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Name (Geburtsjahr)	Funktion	Datum der Erstbestellung	Ende der (laufenden) Funktionsperiode	Aufsichtsrats- bzw. vergleichbare Mandate <sup>1</sup>
Norbert Haslacher <sup>2</sup> (1970)	Vorsitzender des Vorstands (CEO)	1. April 2015 (Mitglied des Vorstands) 16. April 2018 (Vorstandsvorsitzender)	15. April 2028	keine
Monika Haselbacher <sup>2</sup> (1969)	Mitglied des Vorstands (COO)	1. Jänner 2023	31. Dezember 2027	keine
Peter Skerlan (1968)	Mitglied des Vorstands (CFO)	16. April 2021	15. April 2026	keine
Hermann Mattanovich (1960)	Mitglied des Vorstands (CTO)	1. Jänner 2009	30. Juni 2024	keine
Karl Wannemacher (1979)	Mitglied des Vorstands (CTO)	1. Juli 2024	30. Juni 2029	keine

<sup>1</sup> Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften im In- und Ausland

<sup>2</sup> Aufgrund der ähnlichen Schreibweise der Familiennamen von Herrn Haslacher und Frau Haselbacher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwischen diesen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

**Norbert Haslacher** ist seit April 2015 Mitglied des Vorstands der Frequentis AG für Vertrieb und Marketing und wurde im April 2018 zum Vorstandsvorsitzenden (CEO) ernannt.

Verantwortungsbereiche: Strategy, Global Sales, Strategic Business Units, Corporate Communications & Marketing, Investor Relations, New Business Development & Invest4Tech, New Market Solutions, Partnerships and M&A.

Norbert Haslacher studierte Betriebswirtschaft an der Business School St. Gallen und verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung im Bereich Technologielösungen, Dienstleistungen und Beratung, unter anderem als Geschäftsführer für Österreich und Osteuropa für das US-amerikanische IT-Unternehmen CSC sowie davor als Berater für Coopers & Lybrand Consulting.

**Monika Haselbacher** ist seit 1. Jänner 2023 Mitglied des Vorstands der Frequentis AG in der Funktion als Chief Operating Officer (COO).

Verantwortungsbereiche: Project Management & PMO, Customer Services, Health Safety Environment (HSE) Management, Group Governance, Processes & Efficiency, Quality Management, Safety Management, Group Management.

Monika Haselbacher studierte Nachrichtentechnik an der Technischen Universität Wien und ist seit 1998 bei Frequentis beschäftigt wo sie unterschiedliche Führungspositionen in verschiedenen Abteilungen und Konzerngesellschaften bekleidete, und für die Umsetzung komplexer Kundenprojekte verantwortlich zeichnete.

**Peter Skerlan** ist seit 16. April 2021 Finanzvorstand der Frequentis AG (CFO). Herr Skerlan übt darüber hinaus die kaufmännische Geschäftsführungsfunktion in folgender Konzerngesellschaft der Frequentis-Gruppe aus: Frequentis Invest4Tech GmbH.

Verantwortungsbereiche: Finance, Human Resources, IT, Legal, Facility Management, Environment, Social & Governance (ESG), Internal Audit & Compliance.

Peter Skerlan studierte Unternehmensführung an der FH Wien sowie Business Administration und Accounting an der University of London. Er startete bei Frequentis im Jahr 1999 als Business Area Controller. 2006 übernahm Herr Skerlan als Vice President Finance die Gesamtverantwortung für Finance Performance und Prozesse der Frequentis-Gruppe.

**Hermann Mattanovich** war seit Jänner 2009 Vorstandsmitglied der Frequentis AG und ist im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung per 30. Juni 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Mattanovich übte darüber hinaus im gesamten Berichtszeitraum Geschäftsführungsfunktionen in folgenden Konzerngesellschaften der Frequentis-Gruppe aus: Frequentis Czech Republic s.r.o., PDTS GmbH, Mission Embedded GmbH.

Verantwortungsbereiche: Technology Management, Production & Logistics, Procurement, Product Management, Security.

Hermann Mattanovich studierte Elektrotechnik an der Technischen Universität Wien und begann als technischer Berater für Unternehmen wie Philips, Elin, VOEST und Frequentis sowie als Dozent an seiner Alma Mater. Im Jahr 1988 hat er die PDTS, eine Softwareentwicklungsfirma, mitbegründet, welche später von Frequentis übernommen wurde. Zwischen 1999 und 2004 zeichnete er außerdem für das TETRA-Entwicklungsportfolio bei Frequentis verantwortlich.

**Karl Wannemacher** wurde vom Aufsichtsrat als Nachfolger von Herrn Hermann Mattanovich in dessen Funktion als Chief Technology Officer (CTO) per 1. Juli 2024 zum Vorstandsmitglied der Frequentis AG bestellt.

Verantwortungsbereiche: Technology Management, Production & Logistics, Procurement, Product Management, Security.

Karl Wannemacher studierte Elektronik mit Schwerpunkt Computer- und Software-Engineering an der FH Technikum Wien. Er begann seine Karriere bei Frequentis im Jahr 2005 und bekleidete seither verschiedene Führungspositionen im Engineering Bereich innerhalb der Organisation des Unternehmens. Er zeichnete zudem für die Konzeption und Umsetzung komplexer Systeme und Produkte für internationale Kunden verantwortlich. Vor seiner Ernennung zum CTO hat er die Entwicklung des softwarezentrierten Public Safety-Systems 3020 LifeX geleitet.

# Aufsichtsrat

## Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Frequentis AG hat sich im Geschäftsjahr 2024 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Name [Geburtsjahr]	Funktion	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Aufsichtsrats- bzw. vergleichbare Mandate <sup>1</sup>
Johannes Bardach (1952)	Vorsitzender des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter)	16. April 2018	unbestimmt (gemäß § 5.1.2 der Satzung entsandtes Mitglied)	keine
Karl Michael Millauer (1958)	Stellvertreter des Vorsitzenden (Kapitalvertreter)	17. Juli 2007 <sup>2</sup>	bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025	keine
Boris Nemsic (1957)	Mitglied des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter)	17. Juli 2007 <sup>2</sup>	bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025	keine
Reinhold Daxecker (1970)	Mitglied des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter)	16. April 2018	unbestimmt (gemäß § 5.1.2 der Satzung entsandtes Mitglied)	keine
Petra Preining (1973)	Mitglied des Aufsichtsrats (Kapitalvertreterin)	20. September 2019	bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029	keine
Sylvia Bardach (1962)	Mitglied des Aufsichtsrats (Kapitalvertreterin)	20. Mai 2021	bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026	keine
Gabriele Schedl (1968)	Mitglied des Aufsichtsrats (Arbeit- nehmer:innenvertreterin)	1. Jänner 2015	unbestimmt (gemäß § 110 ArbVG entsandtes Mitglied)	keine
Reinhard Steidl (1962)	Mitglied des Aufsichtsrats (Arbeit- nehmer:innenvertreter)	20. September 2019	unbestimmt (gemäß § 110 ArbVG entsandtes Mitglied)	keine
Stefan Hackethal (1961)	Mitglied des Aufsichtsrats (Arbeit- nehmer:innenvertreter)	1. September 2022	unbestimmt (gemäß § 110 ArbVG entsandtes Mitglied)	keine

<sup>1</sup> Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften

<sup>2</sup> Zuvor Aufsichtsratsmitglied der Frequentis GmbH (seit 2002), welche am 17. Juli 2007 in die Frequentis AG umgewandelt wurde

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei den **Kriterien für die Unabhängigkeit** an den entsprechenden Leitlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Herr und Frau Bardach, sowie Herr Daxecker haben jeweils Organfunktionen in der Frequentis Group Holding GmbH inne, die in ständiger Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft steht. Frau Bardach war vor ihrer Wahl in den Aufsichtsrat im Mai 2021 zudem als Vorstandsmitglied der Frequentis AG tätig. Die genannten Aufsichtsratsmitglieder sind demnach jeweils nicht als unabhängig anzusehen, weshalb die C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex nicht erfüllt ist (siehe Kapitel [↗ Entsprechenserklärung](#) in diesem Bericht). Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter:innen) sind von der Gesellschaft und deren Organmitgliedern unabhängig. Mit Herrn Millauer und Herrn Nemsic gehören dem Aufsichtsrat zudem unabhängige Mitglieder an, die jeweils auch keine Anteilseigner der Gesellschaft von mehr als 10% sind oder deren Interessen vertreten.

Neben den Angaben im Anhang zum Konzernabschluss 2024 unter [↗ Kapitel 37 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen](#) gab es im Geschäftsjahr 2024 keine zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 95 Abs 5 Z 12 Aktiengesetz bzw. L-Regel 48 ÖCGK.

## Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse

Der **Vorstand** führt die Geschäfte der Frequentis AG nach dem Gesetz, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung (die in der Geschäftsordnung festgelegte Geschäftsverteilung kann diesem Bericht im [Kapitel Zusammensetzung des Vorstands](#) entnommen werden). Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Berichterstattung und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und enthält einen umfassenden Katalog an Geschäftsfällen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen berät und entscheidet der Vorstand über strategische und operative Fragen, sowie über sonstige für die Frequentis-Gruppe oder einzelne Bereiche bedeutsame, in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands fallende, Angelegenheiten. Darüber hinaus stehen die Vorstandsmitglieder im permanenten Informationsaustausch untereinander sowie mit den jeweils zuständigen Führungskräften und Fachexpert:innen.

Der Vorstand steht insbesondere hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und grundsätzlicher Fragen der Geschäftspolitik der Frequentis-Gruppe laufend in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, insbesondere mit dessen Vorsitzenden. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage der Frequentis-Gruppe.

Der **Aufsichtsrat** berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und hat im Geschäftsjahr 2024 fünf Sitzungen abgehalten. Bis auf ein Mitglied der Arbeitnehmer:innenvertreter im Aufsichtsrat, haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats an allen Aufsichtsratssitzungen im Berichtsjahr teilgenommen. Die rechnerische Anwesenheitsquote liegt damit bei rd. 98% (Vorjahr rd. 97%). In den Sitzungen hat sich der Aufsichtsrat in offenen Diskussionen mit dem Vorstand mit der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung und Lage der Frequentis-Gruppe sowie den wichtigsten Projekten und zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Geschäften im Einzelnen detailliert auseinandergesetzt.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex folgende **Ausschüsse** eingerichtet:

Ausschuss	Mitglieder
Prüfungsausschuss	Karl Michael Millauer (Vorsitzender / Finanzexperte) Reinhold Daxecker Gabriele Schedl
Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten	Johannes Bardach (Vorsitzender) Boris Nemsic
Sonderausschuss Commerzialbank Mattersburg	Karl Michael Millauer (Vorsitzender) Petra Preining Reinhard Steidl

Der **Prüfungsausschuss** ist gemäß den Vorgaben des § 92 Abs 4a Aktiengesetz eingerichtet und insbesondere für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses, des Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts und des Gewinnverwendungsvorschlags zuständig und unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Zusätzlich nimmt der Prüfungsausschuss die vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung vor. Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 drei Sitzungen abgehalten, an denen neben allen Ausschussmitgliedern, jeweils auch der Abschlussprüfer teilgenommen hat.

Der **Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten** befasst sich einerseits mit allen Angelegenheiten, welche die Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands betreffen, insbesondere den Inhalt und den Abschluss von Anstellungsverträgen, sowie andererseits mit allen Fragen der Nachfolgeplanung im Vorstand und im Aufsichtsrat. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten vereint damit die typischen Agenden des Vergütungs- mit jenen eines Nominierungsausschusses („identischer Ausschuss“ im Sinne der C-Regel 43 ÖCGK). Im Geschäftsjahr 2024 hat der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten zwei Sitzungen abgehalten, an denen jeweils sämtliche Ausschussmitglieder teilgenommen haben.

Der **Sonderausschuss Commerzialbank Mattersburg** wurde vom Aufsichtsrat ursprünglich zur Überwachung der Untersuchung und Aufarbeitung der internen Abläufe und Verantwortlichkeiten rund um die Causa Commerzialbank Mattersburg im Jahr 2020, sowie der damit einhergehenden Überarbeitung der relevanten Prozesse und Regelwerke eingerichtet. Nunmehr beaufsichtigt der Sonderausschuss die laufenden Maßnahmen zur Einbringlichmachung der Einlagen der Gesellschaft bei der Commerzialbank Mattersburg und die damit verbundene Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Commerzialbank Mattersburg und Dritte. Im Geschäftsjahr 2024 hat der Sonderausschuss zwei Sitzungen abgehalten, an denen – mit Ausnahme des Arbeitnehmer:innenvertreters – jeweils sämtliche Ausschussmitglieder teilgenommen haben.

Wie bereits eingangs dargestellt, ist sowohl im Prüfungsausschuss als auch im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten C-Regel 39 des Österreichischen Corporate Governance Kodex insofern nicht erfüllt, als jeweils nur einer der beiden in den Ausschüssen bestellten Kapitalvertreter:innen als unabhängig anzusehen ist (siehe [➤ Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats](#) sowie [➤ Entsprechenserklärung](#) in diesem Bericht). Sowohl Herr Bardach als auch Herr Daxecker verfügen über umfassende und für die Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse wesentliche Kenntnisse in den entsprechenden Themengebieten und vor allem hinsichtlich der Frequentis-Gruppe, sodass deren Bestellung als Ausschussmitglieder einen Mehrwert für die jeweiligen Ausschüsse darstellt.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Frequentis bekennt sich zur Chancengleichheit für alle Mitarbeiter:innen und beschäftigt als global tätiges Unternehmen weltweit Frauen und Männer verschiedenster Altersgruppen mit vielfältigen Kompetenzen, unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft sowie differenzierter sexueller Orientierung. Die Wertschätzung dieser Vielfalt ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in den zahlreichen internationalen Projekten der Gesellschaft und somit wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der Unternehmensgruppe. Dementsprechend sind Respekt, Diversität und Inklusion zentrale Werte, die bei der Besetzung aller Funktionen berücksichtigt werden. Basis für alle Personalentscheidungen sind Eignung, Leistung, Qualifikation, Integrität und ähnliche Kriterien, sei es bei Rekrutierung, Training, Vergütung oder Beförderung. Geschlecht, Herkunft, Religion und sexuelle Orientierung sind hingegen keine Auswahlkriterien.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt 33%. Der Frauenanteil im Vorstand liegt bei 25%. In der Frequentis-Gruppe betrug der Frauenanteil per 31. Dezember 2024 rund 23%, wobei es regional und in bestimmten Unternehmensbereichen (z.B. im kaufmännischen Bereich) einen deutlich höheren Frauenanteil gibt.

Für Frequentis ist es wünschenswert den Frauenanteil zu erhöhen. Insbesondere auch weil sich gemischte Teams in der Regel als leistungsstärker erweisen und eine wichtige Bereicherung für das Unternehmen darstellen. Allerdings ist der Frauenanteil in technischen Bereichen und Unternehmen aber generell noch immer vergleichsweise gering. Mit einer Reihe von Initiativen – Kooperationen mit Schulen und Universitäten, interne Vernetzung zu Frauen & Karriere, Mentor:innen-Programm für Frauen, transparente interne Ausschreibung offener Positionen – stärkt Frequentis die diesbezügliche Awareness und ist bestrebt Frauen im Unternehmen bei einer aktiven Karrieregestaltung zu unterstützen. Speziell der Anteil von Frauen in Führungspositionen soll erhöht werden.

Darüber hinaus ist Frequentis bestrebt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bestmöglich umzusetzen. Ein flexibles Arbeitszeitmodell, gruppenweit angepasst an die regionalen gesetzlichen Bedingungen, ermöglicht die Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse und erlaubt es private und berufliche Interessen in Einklang zu bringen. Zur Erleichterung der Wahrnehmung persönlicher Interessen unterstützt das Unternehmen auch Eltern- und Bildungskarenzen. Ergänzend gibt es ein breit gefächertes Schulungs- und Trainingsangebot, sowohl für fachliche Themen als auch im Bereich der Persönlichkeitsbildung.

## Diversitätskonzept

Die Kompetenzen des Aufsichtsrats und Vorstands der Frequentis AG sollen von Personen ausgeübt werden, die über jene Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Leitung und Überwachung sowie zur nachhaltigen Weiterentwicklung eines börsennotierten, global tätigen Unternehmens im sicherheitskritischen Umfeld erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der Frequentis AG ist der festen Überzeugung, dass eine ausgewogene und diverse Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat wesentlich zu dieser Zielsetzung beiträgt und die Effektivität der Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat fördert. Insbesondere soll die Diversität bewirken, dass unternehmerische Entscheidungen aus unterschiedlichen Perspektiven und vielfältigen Erfahrungen heraus vom Vorstand erarbeitet bzw. vom Aufsichtsrat beurteilt und überwacht werden.

Vor diesem Hintergrund stellen bei der Besetzung von **Vorstandspositionen** die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen und erworbenen Fähigkeiten sowie Kenntnisse über das Unternehmen die grundlegenden und vorrangigen Eignungskriterien von potenziellen Vorstandsmitgliedern dar.

Zusätzlich wird bei der Suche geeigneter Vorstandskandidat:innen auch der Aspekt der Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt, um eine Besetzung im Gesamtvorstand zu erreichen, bei der sich unterschiedliche Faktoren wie Ausbildungen, Berufs- und Lebenserfahrungen (insbesondere auch im internationalen Umfeld) sowie Alter und Geschlecht gegenseitig ergänzen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere nachfolgende Aspekte entsprechend berücksichtigt:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen jeweils über eine langjährige Führungserfahrung, insbesondere auch im internationalen Umfeld, verfügen und mit den Besonderheiten des Projekt- und Behördengeschäfts vertraut sein;
- Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über eine technische Ausbildung oder langjährige technische Berufserfahrung verfügen;
- Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über eine kaufmännische Ausbildung oder langjährige kaufmännische Berufserfahrung verfügen;
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten der Soft- und Hardwareentwicklung, Produktion, Projektabwicklung, internationalem Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen;
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine geeignete Altersmischung Bedacht zu nehmen; eine spezifische Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt;

Vorstehende Kriterien und Aspekte für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern gelten unabhängig vom Geschlecht der Kandidat:innen. Von einer spezifischen Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wird daher abgesehen. Vielmehr erfolgt die Auswahl einer Persönlichkeit im Unternehmensinteresse ausschließlich anhand ihrer jeweiligen fachlichen und persönlichen Qualifikation im Einklang mit den genannten Auswahlkriterien.

Bei der Erstattung von Vorschlägen zu Wahlen in den **Aufsichtsrat** orientiert sich der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft, des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit sowie der Gesellschafterstruktur, im Sinne der Vielfalt (Diversity) insbesondere an folgenden Kriterien:

- Dem Aufsichtsrat sollen Kapitalvertreter:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Technik oder Forschung angehören, die Erfahrung in Branchen oder Märkten erworben haben, die für die Geschäftsaktivitäten der Frequentis von Bedeutung sind (z.B. im Projekt- und Behördengeschäft im sicherheitskritischen Umfeld);
- Dem Aufsichtsrat sollen Kapitalvertreter:innen angehören, die Erfahrung in der Führung und/oder Überwachung international tätiger Unternehmen erworben haben;
- Der Aufsichtsrat verfügt in seiner Gesamtheit über angemessene Kenntnisse im Bereich Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht, Compliance und Risikomanagement, sowie über grundlegende kapitalmarktrechtliche Kenntnisse;
- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist auf eine geeignete Altersmischung Bedacht zu nehmen; eine spezifische Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt;
- Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, besteht keine spezifische Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat. Vielmehr erfolgt ein Wahlvorschlag an die Hauptversammlung im Unternehmensinteresse ausschließlich anhand der jeweiligen fachlichen und persönlichen Qualifikation von potenziellen Kandidat:innen.

## Externe Evaluierung gemäß C-Regel 62 ÖCGK

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft die Einhaltung der C-Regeln des Kodex mindestens alle drei Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen. Eine solche Evaluierung hat die Gesellschaft durch die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 durchführen lassen. Die Evaluierung erfolgte anhand des offiziellen Fragebogens des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance, und kam zu dem Ergebnis, dass die in diesem Bericht enthaltene Entsprechenserklärung die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt. Der vollständige Prüfbericht über die externe Evaluierung ist unter [www.frequentis.com](http://www.frequentis.com) > Investor Relations > Corporate Governance > Prüfung der C-Regeln des ÖCGK abrufbar.

Wien, am 10. März 2025



Norbert Haslacher  
Vorstandsvorsitzender



Monika Haselbacher  
Mitglied des Vorstands



Peter Skerlan  
Mitglied des Vorstands



Karl Wannemacher  
Mitglied des Vorstands

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.